



GESUCH EINER BEITRAGSLEISTUNG AN DEN MUSIKUNTERRICHT

Schuljahr 2024/2025

EINE BEITRAGSLEISTUNG IST NUR FÜR DIE FETT EINGERAHMTE ANGEBOTE MÖGLICH.

1. Schüler/innen bis Ende der 5. Primarschulklasse

Name und Vorname des Kindes:		Geburtsdatum des Kindes:	
Jetzige Klasse:		Klassenlehrer:	
Instrument / Unterrichtsfach:		Musikschule / Verein:	
<input type="checkbox"/> Einzelunterricht: 25 Minuten alle Instrumente	<input type="checkbox"/> Zweiergruppen- unterricht: 45 Minuten alle Instrumente	<input type="checkbox"/> 45 Minuten	
Schulgeld:	CHF 1'200.--	CHF 2'160.--	

Tarif 1 der Musikschule Wettingen für in Neuenhof wohnhafte Schüler/innen

2. Schüler/innen ab der 6. Primarschulklasse und der Oberstufe

Name und Vorname des Kindes:		Geburtsdatum des Kindes:	
Jetzige Klasse:		Klassenlehrer:	
Instrument / Unterrichtsfach:		Musikschule / Verein:	
<input type="checkbox"/> Einzelunterricht: 25 Minuten alle Instrumente	<input type="checkbox"/> Zweiergruppen- unterricht: 45 Minuten alle Instrumente	<input type="checkbox"/> 45 Minuten	
Schulgeld:	CHF 480.--	CHF 1'440.--	

Tarif 2 der Musikschule Wettingen für in Neuenhof wohnhafte Schüler/innen abzüglich Subvention Kanton Aargau

Gesuch Voser-Dümelis-Stiftung

3. Beurteilung durch Finanzverwaltung

Name und Vorname der Eltern:		Strasse:		
Beruf des Vaters:		Steuerbares Einkommen:	Steuerbares Vermögen:	
Anzahl Kinder:	davon in Musikschule:	1	2	3

Beitragsskala:					
Stufe	Steuerbares Einkommen in CHF		Gemeindebeitrag		
	von	bis	bei 1 Schüler	bei 2 Schüler	bei 3 Schüler
8	0	40 000	100 %	100 %	100 %
7	40 001	45 000	90 %	100 %	100 %
6	45 001	50 000	80 %	90 %	100 %
5	50 001	55 000	70 %	80 %	90 %
4	55 001	60 000	60 %	70 %	80 %
3	60 001	65 000	50 %	60 %	70 %
2	65 001	70 000	40 %	50 %	60 %
1	70 001	80 000	20 %	40 %	50 %
0	80 001		0 %	0 %	0 %

Antrag der Gemeinde:	Beitrag in %:	Anteil in Franken:
Visum Finanzverwalter:		
Visum Ressortvorsteher:		Eröffnung an Eltern:

Musikschul-Beitragsreglement der Gemeinde Neuenhof 1995

Stand 30. Januar 2023



Reglement über die Beitragsleistungen der Gemeinde Neuenhof an den Musikunterricht der Neuenhofer Schüler der Primarschule und der Oberstufe

Der Einwohnerrat beschliesst, gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Aargau:

§ 1

Beitrag nur auf Gesuch
Beiträge der Gemeinde Neuenhof an die Unterrichtskosten werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet. Nach Ablauf eines Schuljahres ist ein neues Gesuch notwendig.

§ 2

Voraussetzungen, Eingabefristen
Für die Beitragsleistung an den Musikunterricht sind strikte folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Das Beitragsgesuch muss vor dem 30. April ** des laufenden Jahres eingegangen sein. Auf später eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden.
- Die Steuererklärung des vergangenen Jahres muss bis spätestens 30. April des laufenden Jahres beim Gemeindesteueramt Neuenhof eingegangen sein. Allfällige Fristverlängerungen werden nicht akzeptiert.
- Es werden nur Subventionen für die im Gesuchsformular fett eingerahmten Belange ausgerichtet.
- Anmeldungen für Beitragsleistungen der Gemeinde Neuenhof an den Musikunterricht bei Eintritt im 2. Semester sind mit dem nachfolgenden Formular vor Semesterbeginn einzureichen. **

§ 3

Beitragsleistung, Höhe
Die Beitragsleistung bemisst sich nach dem steuerbaren Einkommen der Eltern gemäss folgender Abstufung */**:

Stufe	Steuerbares Einkommen in CHF	Gemeindebeitrag
1	70'001.-- bis 80'000.-- **	20 %
2	65'001.-- bis 70'000.-- **	40 %
3	60'001.-- bis 65'000.-- **	50 %
4	55'001.-- bis 60'000.-- **	60 %
5	50'001.-- bis 55'000.-- **	70 %
6	45'001.-- bis 50'000.-- **	80 %
7	40'001.-- bis 45'000.-- **	90 %
8	unter 40'000.-- **	100 %

§ 4

Vermögensgrenze
Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als CHF 20'000.-- werden keine Beiträge gewährt.

§ 5

Familienrabatt
Nehmen aus derselben Familie gleichzeitig mehrere Kinder am Musikunterricht teil, erhöht sich der Gemeindebeitrag auf Gesuch hin im Sinne eines Rabattes für jedes Kind dieser Familie um eine Stufe der in § 3 aufgeführten Skala.

§ 6

Gemeinderätliche Anpassungskompetenz
Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Abstufungsfolgen gemäss § 3 veränderten Verhältnissen anzupassen. Er berücksichtigt dabei insbesondere die für die Subventionierung des Musikschulunterrichts im Budget der Einwohnergemeinde eingeräumten Finanzmittel.

§ 7

Zuständige Verwaltungsabteilung
Gesuche um Ausrichtung des Gemeindebeitrages können für den Musikschulunterricht bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese entscheidet abschliessend und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller schriftlich mit. Eine Orientierungskopie geht an den Gemeinderat (Beschwerdeinstanz).

§ 8

Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Einwohnerrates vom 14. März 1995 auf Beginn des Schuljahres 1995/96 in Kraft.

Neuenhof, 14. März 1995

GEMEINDERAT NEUENHOF
Gemeindeammann, Gemeindeschreiber

Anpassungshistorie

* Anpassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. März 1997

** Anpassung gemäss Gemeinderatsbeschluss von 30. Januar 2023

(organisatorische Bereinigungen aufgrund der angepassten «Vereinbarung über den Anschluss der Gemeinde Neuenhof an die Musikschule Wettingen vom 7. Dezember 2017)